

DISPENSSESUCH für Schüler/innen an der Sekundarschule

Sehr geehrte Eltern

Jedem Schüler/jeder Schülerin werden pro Schuljahr 4 schulfreie Halbtage (Joker-Tage) zum freien Bezug gewährt. Die Details dazu sind in den „Richtlinien über die Gewährung von schulfreien Tagen (Joker-Tagen)“ geregelt, die Sie von der Klassenlehrperson Ihres Kindes bereits erhalten haben.

Für alle weiteren voraussehbaren Versäumnisse müssen Sie ein Dispensgesuch einreichen:

- Urlaubsgesuch bis zu 1 Tag:	Schriftliches Gesuch an die Klassenlehrperson	mind. 1 Woche im Voraus
- Urlaubsgesuch für 1 Tag - 2 Wochen	Schriftliches Dispensgesuch an die Schulleitung	4 Wochen im Voraus
- Urlaubsgesuch für mehr als 2 Wochen	Schriftliches Dispensgesuch an den Schulrat	4 Wochen im Voraus
- Ferienverlängerung (zusätzlich zu den Joker-Tagen):	Schriftliches Dispensgesuch an die Schulleitung	4 Wochen im Voraus

Bitte legen Sie allfällige Atteste oder Bestätigungen dem Gesuch bei.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind den versäumten Schulstoff in Absprache mit seiner Klassen- oder Fachlehrkraft innert angemessener Frist aufarbeitet. Unentschuldigte Absenzen werden vom Saldo der Joker-Tage einer Schülerin/eines Schülers abgezogen.

SCHULRAT MUTTENZ

Bitte füllen Sie das Dispensgesuch mit Kugelschreiber aus. Danke.

Name des Schülers/der Schülerin: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ Telefon: _____

Schule: _____ Kindergarten/Schulhaus: _____

Klasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

Dispensgesuch für (Daten, Zeiten): _____

Ausführliche Begründung: _____

Beilagen: _____

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____

EMPFEHLUNG DER KLASSENLEHRPERSON:**VISUM KLASSENLEHRPERSON** _____ Gesuch bewilligen Gesuch ablehnenBegründung: _____

ENTSCHEID DER ZUSTÄNDIGEN SCHULLEITUNG: Gesuch bewilligt Gesuch abgelehntBegründung: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Laufweg Gesuch: Eltern – Klassenlehrperson – Schulleitung**Verteiler Entscheid:**

- Eltern (mit Rechtsmittelbelehrung)
- Klassenlehrperson
- Schulleitung

Bei Entscheiden der Schulleitung ist der Schulrat die Beschwerdeinstanz:

Gegen diesen Entscheid können Sie innert 10 Tagen seit seiner Zustellung beim Präsident des Schulrates (Beat Eglin, Tramstrasse 15, 4132 Muttenz) schriftlich und begründet Rekurs einreichen. Dieser Entscheid wäre beizulegen.

ENTSCHEID DES ZUSTÄNDIGEN SCHULRATS: Gesuch bewilligt Gesuch abgelehntBegründung: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bei Entscheiden des Schulrates ist der Regierungsrat die Beschwerdeinstanz:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).